

Aus unserer Heimat.

Blätter für Geschichte, Volks- und Heimatkunde.

Nr. 4

Freibeilage zum Nassauer Anzeiger.

1925

Wenn es uns nicht gelingt, unserem Volke eine Heimatgesinnung zu geben, die sich auch praktisch bewährt, dann werden wir die Eigenwerte der deutschen Heimat bald genug völlig verschüttet sehen, und damit wird ein Quell zum Versiegen gebracht sein, aus dem die deutsche Seele noch stets ihre besten und edelsten Kräfte geschöpft hat.

Schoenichen.

Nassauer Familiennamen.

Von Pfr. A. Rühl, Obernhof.

Wer hätte sich noch nicht über seinen Familiennamen den Kopf zerbrochen! Die eigentümliche Kennzeichnung im öffentlichen Leben, die schon Großvater, Urgroßvater und darüber hinaus alle, die zur Stammtafel gehören, getragen haben, kann doch nicht einfach „aus der Luft gegriffen sein.“ Das fühlt auch der schlichte Mann, der sich noch nie mit der Erforschung solcher Dinge abgegeben hat. In der Tat: unsere Familiennamen sind zum allergeringsten Teil Zufallsprodukte, sondern sie haben eine wohlbegründete Geschichtlichkeit. Ihr Werdegang stand „im Zeichen des Verkehrs“, wenn man diese uns geläufige Redewendung auch hier einmal anwenden darf. Wie das zu verstehen ist, mögen die nachstehenden Zeilen dartun.

Solange unsere Vorfahren in einem dünnbevölkerten Deutschland heimisch waren, solange der Gaugraf seine Hörigen vom ersten bis zum letzten Mann kannte, und diese sich selbst untereinander nicht weniger gut, solange reichte ein einziger Name (Rufname) aus. Mit dem sind zu allen Zeiten des Mittelalters seine Helden wie Siegfried, Hagen, Armin u. a., die sich durch ihren Ruhm ohnehin von allen andern abhoben, vollständig angekommen. Auf dieser Linie liegt es, wenn bis zur Stunde fürstliche Personen sich nur einen Rufnamen zueignen. Dieser genügt eben für jeden, der kraft seiner Stellung allen übrigen bekannt ist. Der einfache, schlichte Bürger aber, der in der zunehmenden Bevölkerungszahl untertauchte, brauchte eine neue Bezeichnung. Was lag zunächst näher, als das Kind mit seinem Namen an den Vater zu binden: Hildebrand, Hadubrands Sohn u. s. f., eine Art der Kennzeichnung, die sich in unsern Kirchenbüchern z. B. bis ins vorige Jahrhundert hinein vorfindet. Aber auch dieses Verfahren reichte nicht aus. Die Bürgerlisten, die Gerichtshöfe des Mittelalters verlangten neue Unterscheidungszeichen. So kam man dazu, diese besonderen Merkmale im Beruf, Gewerbe, Stand, in körperlichen oder geistigen Eigenheiten zu suchen. Man redete oder vielmehr man schrieb — handelte es sich doch in erster Linie um behördliche Registrierungen — von

Friedrich dem Müller, Heinrich dem Schulzen (=Schultzeiß) u. s. f. Man schlug auch das Verfahren ein, das Luther später bei der Schöpfung der neuhochdeutschen Schriftsprache empfahl, hörte wie der Volkshumor auf der Gasse redete, „Iah dem gemeinen Mann auf's Maul“, und das förderte die Namengebung ungemein. Warum sollte man nicht eintragen: Karl der Lange, Philipp der Kurze, Johann der Raue u. a. Namen, die im Volkshumor längst gang und gäbe waren. Und merkwürdig, wie gut der Volksmund die Erinnerung an diesen Werdegang der Familiennamen von der Gasse bis zur behördlichen Schreibstube hin, wenn auch natürlich unbeachtet, fortgepflanzt hat. Es war mancher unter diesen Namen, den hörte der einzelne nicht gern. Man hieß darum nicht so, man bekam auf einmal so geschrieben, daher heute noch die Redensart: „Ich heiße Wilhelm, aber ich schreibe mich z. B. Hinkel!“ um der Deutlichkeit halber ein Beispiel zu bringen.

Nach allem Vorausgegangenen wird sich niemand mehr wundern, daß unsere Familiennamen verhältnismäßig junge Bildungen sind, meist erst nach dem 12. und 13. Jahrhundert entstanden, also in die Zeit der vorwärtschreitenden Städtegründungen fallend. Noch später tauchen die Familiennamen der Juden auf, zu deren Einregistrierung in Oesterreich Josef II., in Frankreich Napoleon, in Preußen erst das Hardenberg'sche Edikt vom 11. März 1812 Veranlassung gaben. Nach diesen für das Verständnis unserer auf dem Gebiet der Familiennamenforschung noch nicht allzu heimischen Leser notwendigen Erörterungen können wir vom allgemeinen zum speziellen Teil:

Nassauer Familiennamen-Singliederung übergeben. Auch hier lassen sich die drei großen Namensschichten: Altd Deutsche Personennamen (Vor- und Rufnamen), Fremdnamen und Unterscheidungsnamen, was deren Herkunft angeht, feststellen.

1. Nach altd Deutschen Personennamen: Arnold, Bernhard, Christ, Hermann, Wilhelm und Günther.

2. Fremdnamen (nach Aposteln, Erzengeln, Heil. u. a.): Balzer (Walthasar), Michel, Marx, Thoma, Kilian.

3. Unterscheidungsnamen:

a) Beschäftigung: Brauer, Arzt, Breßler, Dreher, Fleischmann, Geusmann, Kleber, Hofmann, Albkner, Krämer, Metzger, Müller, Schäfer, Schlosser, Schmidt, Schreiner, Schulz, Schuster, Spieler, Mayer u. s. f.

b) Heimat: Epstein, Gallhöfer, Hinterwälder, Höfer, Neidhöfer, Neuhaus, Singhof, Priestersbad, Steinhäuser, Westerburg, Medenbach, u. s. f.

c) Persönliche Eigenschaften: Blank, Bornwasser, Degenhardt, Flach, Großmann, Hartenfels, Kraß, Kurz, Leisegang, Bramm (bram = Dorn), Schwarz, Späth, Strack, Unverzagt, Wacker, Wild, Zorn u. a.

d) Hingewiesen sei auf die altd Deutsche Art an den Häusern allerlei Figuren, vor allem Tier- und Pflanzennamen anzubringen, eine Sitte, die sich vorzugsweise bei den Gasthöfen erhalten hat. Das Kennzeichen übertrug sich auf den Besitzer. So erklären sich Namen wie Bär, Baum, Busch, Fuchs, Gaul, Haas, Kirsch, Maul, Pfau, Schirm, Specht, Vogel u. a.

Am die mittelalterliche Zeit des Humanismus, die

sonderlich das lateinische und griechische Altertum und dessen Sprachen hochschätzte, erinnern (s. latinisierte Namen). Vorzugsweise Gelehrte übersetzten ihre deutschen Namen ins Lateinische oder Griechische. Jedes Kind lernt auf der Schulbank, daß so aus dem bescheidenen Philipp Schwarzerd der hochberühmte Philipp Melancthon geworden ist. Von Nassauer Familiennamen gehören in dieses Feld: Crecelius, Piskator, Sempelkamp, Urban.

Wo sich der Name nicht übersetzen ließ, gingen viele einfach die lateinische Endung *us* an; so ist aus Paul ein Paulus geworden. Und die Kinder von Eltern mit latinisierenden Namen bekamen die Endung des 2. Falles: *i* statt *us* angehängt. Zu ergänzen war im stillen das lateinische Wort *filius* = Sohn. Meinte man so z. B. Adamus Sohn, so wurde ein Adami aus ihm und *filius* (Sohn) ließ man aus. Die Spuren solcher Tätigkeit verraten die Nassauer Namen: Adami, Hermann, Bernhardi, Rudolphi. Schließlich sei noch über allerlei fremdländische Namen ein Wort gesagt. Die französischen Hugenottenkriege des 17. Jahrhunderts, die viele Evangelische aus ihrer Heimat versprengten, u. a. ganze Kolonien, die sich dann auf deutschem Boden, wie in Charlottenberg oder Friedrichsdorf, ansiedelten, haben wohl auch Namen wie Dichier oder Göron nach Nassau gezogen.

So zeigt sich, daß auch in unsern Familiennamen ein gutes Teil Volks- und Heimatgeschichte steckt. Und ein bescheidener Hinweis hierauf sollte der Zweck dieser Veröffentlichung sein.

Aus der Zeit des strengen Parochialbegriffes gegenüber Andersgläubigen.

Von Pfarrer Th. Hermann, Hirschberg.

Die Verfassung der evangelischen Landeskirche in Nassau sieht in § 64—68 programmatisch die anderweitige seelsorgerliche Leitung der religiösen Minderheiten einer Gemeinde vor und tut damit gesetzgeberisch einen Schritt, den die Verhältnisse seit langem vorbereitet haben, und der in seiner Tragweite von außerordentlicher Bedeutung sein dürfte, nachdem so der strenge Parochialbegriff im Anlauf vereint oder doch eingeschränkt worden ist, wenn auch bereits länger die Notwendigkeit einer andersartigen Regelung sich aufdrängte und ohne eine generelle und grundsätzliche kirchengesetzliche Festlegung dort und da den neuen Anforderungen Genüge geschehen mußte, so hat doch die heutige Ansicht äußerlich keine verhältnismäßig lange Geschichte, obschon die ideelle Wurzel über den Pietismus in die Sektenbewegung der Reformationszeit zurückgreift und konnte dagegen erst in neuerer Zeit vor allem in der Erweckungs- und späteren Gemeinschaftsbewegung zusammen mit der modernen individualistischen Auffassung über Vereinsrechte mit Erfolg sich durchsetzen und sich sogar verfassungsmäßig sichern.¹⁾ Zweifellos wird der ältere Kirchenbegriff mit seiner Parochialauffassung grundsätzlich geändert, aber es ist die Frage, ob er von vornherein nicht gar bloß aus dem Katholizismus übernommen und nicht genügend durchgebildet war, also nicht dynamisch genug der evangelischen Religionsauffassung sich anpaßte.

Wie dem auch sei, wir brauchen jedenfalls nicht allzusehr in der Geschichte der Kirche zurückzugehen, um auf Auffassungen zu treffen, für die unsre derzeitige Anschauung über das Wesen der Parochie unerhört vorge-

kommen wäre, wie umgekehrt auch uns jene Meinung über einige aus dem Begriff der Parochie herzuleitende Rechte und Pflichten mit einigem Befremden erfüllen.

Folgender Fall aus dem Jahre 1790 vermag uns die ganze Verschiedenheit der Auffassung deutlich vorzurücken und kann wohl, obgleich es sich um ein völlig lokales Vorkommnis handelt, auf einige Aufmerksamkeit rechnen.²⁾

Der Frankfurter Aktuar Carl Ebenau, m. N. n. ein Nachkomme des ehemaligen Dausenauer Pfarrers Ebenau, der in Nassau Diakon gewesen war, war in die Nähe seines Heimatdorfes wieder zurückgekehrt und besaß ein Haus oberhalb des Emser Bades „gerade gegenüber dem Thur Mainzischen Territorium zum Amte Oberlahustein gehörend auf der andern Seite der Lahn“, die „auf dem Spitz genennet wird“. Dasselbst gleich an der Lahn stand „ein großes steinernes Gebäude, das Mainzger Haus genennet nebst einer katholischen Kirche, Pfarrhaus und etlichen andern Häusern“.³⁾

Territorial lag Ebenaus Haus also nicht in der Vogtei Ems, sondern im Dreiherrischen, weil in der Gemeinde Dausenau; ihr gehörte er also auch in parochialer Beziehung an.

Als seinem „Bittmemoriale“ erfahren wir weiter, daß er den katholischen Glauben bekannte und zum zweiten (!) Male in einer Mißhehe mit einer Frau ebenfalls aus Dausenau, wo noch deren Vater und Brüder lebten, sich befand; das hat ihm auf evangelischer Seite Abneigung und bei den Katholiken kein Ansehen erworben, um so mehr, wenn er am Ende eine Konversion hinter sich hatte, da seine „Voreltern Nass. Unterthanen, Schultheise in Dausenau“ gewesen sind.

Als der einzige Katholik hatte er zu Bad Ems ein Haus und hielt sich eben damals dort auf, um mit seinen „Miterben ab intestato die Verlassenschaft seines Veters, seines Vaters Bruders Sohn Ebenau, Schultheiß in Dausenau in Ordnung zu bringen. Da ward er von einer sehr „schmerzlichen in geschwulst und geschwür bestehenden Krankheit“ heimgesucht und an das Ende gemahnt, was wohl umso eindrucksvoller für ihn war, da er seiner Schrift nach zu urteilen, den Höhepunkt des Lebens längst überschritten hatte. Schon traf der brave Mann alle Anordnungen: Frau und Kinder sollen in Bad Ems bleiben und von den ererbten und erkauften Gütern leben, so daß die letzteren damit auch „Nassauische Landeseingeborene“, was angeht, obschon er selbst in Kaiserlichen Diensten stand, stets ihm ein Anliegen gewesen sein soll.

Noch mehr als diese Besorgnis ehrt unsern Aktuar der Gedanke an seine religiöse Leitung und Versorgung durch die katholische Kirche. Auch wollte er — seine Frau zur Zeit in froher Hoffnung — für die Taufe des zu erwartenden Kindes die notwendigen Anordnungen treffen. So wendet er sich denn an das zuständige Amt des Dreiherrischen Gebietes.

„Zu Nassau“, heißt es im Bittmemoriale, „sind zwei Beamten, Kobbe von Usingen und Raht von Dranien. Alle Jahre wechseln sie im Vorsitz ab, der Vorsitzer wird der Baumeister genennet. Zu diesem Jahr hat noch Kobbe den Vorsitz, daher alle Sachen diesen zuerst vorgetragen werden müssen, welcher auch die Dekrete verabschiedet, die sodann dem andern Beamten zur Mitunterschrift zugeschickt werden. Ehedem kamen sie beide in Nassau auf dem Rathhause zusammen, weilten aber Kobbe sehr alt ist, so geht er nicht mehr aus seiner Wohnung.“ Ihnen schildert Ebenau seine Lage und sein Anliegen, „daß er auf das Krankenbett gelehret sei, seine Frau sich in gefegneten Leibes Umständen befinde, und

¹⁾ Das erste Zerbrechen des Parochialbegriffes brachte die Reformation mit sich; dann schritt die Auflösung durch die Bildung reformierter Gemeinden in lutherischen Sprengeln weiter fort. Eine weitere Erweckung bewirkte die Entleerung der Personalgemeinden der Großstädte.

²⁾ Wiesbadener Stasarschiv, V. Nass. Ul. Reg. Wsbd. 353.

³⁾ Vgl. Dr. A. Bach, „Das Mainzer Haus.“ Zfshr. f. Heimatkunde, Coblenz 1920, S. 190—191.

das Kind gleichwie die beiden vorigen Nass. einbürtig sein soll.“ Dreierlei möge ihm gestattet werden „1. daß der Cath. Pfarrer von dem Spiß, so oft er ihn ver- lange und Er zu ihm kommen wolle, auch die heil. Sa- cramenten nach Cath. gebrauch, hier in seinem Hause ihm reichen dürfe. 2. Wenn er sollte sterben, daß sein Körper auf dem Spiß begraben werden dürfe. 3. Daß der Pfarrer auf dem Spiß das Kind, welches seine Frau zur Welt bringen werde, hier in seinem Hause oder auf dem Spiß taufen dürfe.“ Gern ist er bereit, den Dausenauer Pfarrer schadlos zu halten und „die iura parochialia oder, wie wir sie nennen, iura stolae zu bezahlen.“

Auf dieses Ebenauische Ansuchen (implorationem) v. 6. Dez. 1790 dekretieren Kobbe und Raht am 16. Dez. „ad 1. . . daß der kath. Pfarrer von dem so- genannten Spiß auf sein (Ebenaus) Verlangen zuweilen ihn besuchen, auch allenfalls die hl Sacramente nach kath. Religions Gebrauch verabreichen dürfen. — Soviel hingegen das 2. un. 3. petitum anlanget, so stehe solche von hiesigen Amts wegen um so weniger zu deseriren, als diese solche actus parochiales sind, die von dem zeitlichen Pfarrer in Dausenau jederzeit verrichtet werden müssen und kan ihm also weder die Taufe seines noch geborenen werdenden Kindes von dem katholischen Pfarrer auf dem Spiß, noch auch die Beerdigung sei- nes eignen Körpers, woserne der Himmel über sein Leben gebieten sollte, auf dem gedachten Spiß nachgelas- sen werden“.

Die so ausgefallte Sentenz hat den franken Akuar tief betroffen, und so suchte er denn, was er auf gera- dem Weg nicht erreichen konnte, auf Umwegen zu er- langen. Er wandte sich zu solchem Behuf am 24. Dez. an seinen Vorgesetzten, den Kaiserlichen Bücherkommissar Deinet in Frankfurt und bat ihn, in seiner Angelegen- heit sich für ihn zu verwenden. „nach dero tiefer Ein- sicht eine unterthänige Vorstellung zu verfertigen und mit hohen Vorworten zu begleiten.“ Er verspricht sich viel von dieser Fürsprache, da der Kommissar „viele gute Freunde an dem Fürstenhof Using hatte und mit dem Kaiserlichen General Prinz von Usingen besonders gute Freundschaft pflegte, nur müßte die Angelegenheit, da es eine gnaden (!) Sache ist, nicht bei der Regierung in Wiesbaden, „sondern bey dem Cabinet des regierenden Fürsten angebracht werden“ und das noch mit möglich- ster Beschleunigung „wegen dem diesjährigen Vorriß des Usingschen Beamten, sonst müßte man sich an Nass. Oranien wenden.“ Ebenau hat also ein klares Bewußt- sein davon, daß es sich bei der Gewährung seines Ver- langens um einen Bruch mit der rechtlichen Ordnung handelt. Aber wer wird es ihm trotzdem allzu hart anrechnen, daß er als Motiv des Dekrets aus Nassau eine persönliche Abneigung vermutete „wegen dem Pro- ceß, den er und seine Miterben gegen die Erben der Frau Schultheisin Ebenau wegen der von dieser noch forderenden Errungenschaft führen und für welche die H. Beamten sich schon genugsam partheiisch gezeigt ha- ben“. Diese Mutmaßung wiegt wohl nicht allzu schwer; eindrucksvoller ist für uns sein Hinweis auf verschiedene Praecedentia: „Ist ein Curgast gestorben und man hat um die Begräbniß auf dem Spiß angehalten, so weiß man kein Exempel, daß solche feye abgeschlagen worden. Wenn auch eine Cath. Frau ins Kindbett ge- kommen, so ist die Erlaubnis gegeben worden, daß das Kind von dem Cath. Pfarrer auf dem Spiß ist getaufet worden. Der hiesige Gastwirth zum goldenen Löwen, Herr Werner, hat mir eine solche Concession vorgezeigt, welche eine Frau von Coblenz, welche bei ihm logirte, d. 9. Sept. 1785 ist ertheilet worden. Warum mir nicht, da ich doch kein Fremder bin!“ Aber gerade sein pa- thetischer Ausruf rührt an den Unterschied der Präze- denzfälle: denn weil er kein Fremder, sondern in Dau- enau domiziliert war, unterstand er kirchenordnungs-

mäßig zweifelloß dem Dausenauer Pfarramt, und die beiden Nassauer Beamten hatten in Punkt 2 und 3 durchaus korrekt entschieden.

Der Kaiserl. Bücherkommissar Deinet entsprach schon am 26. 12. der Bitte seines Actuars und schrieb an den Präsidenten Freiherrn von Kruse, „daß vielleicht dem H. Secr. Ebenau um so leichter die gesuchte Concession, auf einem kath Kirchhoff begraben zu werden gestattet werden könne, wenn bemerkt worden, daß solche sich bloß auf ihn allein erstrecken soll, im Fall er daselbst todes verblische, da seine Kinder noch sehr jung und die Mutter derselben evg. luth. Religion sei, und H. Ebenau eben durch seine zweite Heyrath ungleichen Kirchenbe- kenntnisses sich bei hiesigen Katholiken nicht empfohlen habe und dieserwegen lieber anderwärts domicilirt und die seinigen sehsaft machen wolle.“

Wir bemerken hier einen kleinen Unterschied zwi- schen Ebenaus Gesuch und dem von Deinet erbetenen Zugeständnis. Denn jener wünschte ausdrücklich nicht nur für seine Person, sondern auch für Frau und Kin- der die Dienste der kath Kirche, es mag selbst dem Kaiserl. Bücherkommissar als ein Uebermaß vorgekom- men sein, wenn Ebenau von ihm erbat, „die völlige Re- ligions-Freyheit für ihn und die Seinigen auszuwirken, so daß sie in ihren Krankheiten den Cath. Pfarrer vom Spiß zu ihnen kommen und die heil. Sacramenten nach Cath. Gebrauch sich reichen lassen dürfen; und wenn eins von ihnen sterbe, daß deren Körper über die Lahn auf den Spiß gebracht und alda begraben werden dürfe; sodann daß ihre Kinder entweder in der Wohnung zu Baad Ems oder auf dem Spiß von dem dortigen Pfar- rer getaufet werden dürfen.“

(Schluß folgt.)

Unser Nassau und seine Burgen im Mittelalter bis in das 16. u. 17. Jahrh.

Von H. H. Meyer.

(3. Fortsetzung.)

Nachdruck nur mit besonderer Erlaubnis und gegen Quellenangabe gestattet.

Scheuern, früher Schura, auch Schuvern, kommt schon 1163 vor, wo die Herren von Merenberg ihren „halben Zehnten“ nebst einem Wald an Arnsteiu schen- ken. Im Jahr 1348 wurde unter Kaiser Karl IV. der Stadt Scheuern, also nicht Dorf Scheuern, zusam- men mit Nassau und Dausenau Stadtrecht verliehen. Der Text dieser Urkunde befindet sich in unserer Orts- gesch. Sammlung (Schliephake, Geschichte Nassaus, Bd. 4, Seite 297). Auch die Herren von Langenau hatten ein Hubengericht in Scheuern. Im Jahre 1434 wurde die dem heil. Sebastian geweihte Kapelle hier erbaut. Sie stand an Stelle der heutigen Schule, einem hohen, roten Backsteinbau, der sich durchaus nicht dem Ortsbilde an- passen will und dem Auge wehe tut. Graf Adolf III. von Nassau-Idstein stiftete in der Kapelle eine Messe „für ewige Zeiten“. Sie hatte bis zur Reformation ihre Kapellane, von welchen noch einige Namen erhal- ten sind in einem bereits früher erwähnten Verzeichnis unserer Dorfgeistlichen vom 13. bis 17. Jahrh. Die Er- nennung dieser Kapellane erfolgte von den Grafen von Nassau-Rayenellnbogen. Am die Kapelle lag der Fried- hof, auf dem auch die Oberwieser ihre Toten bestatteten. Laut einer Mitteilung des Herrn Poppe, Scheuern, im Nass. Anzeiger vom 3. Dez. 1903 waren um diese Zeit noch zwei Grabsteine auf dem alten Friedhof vorhanden. Der 1.: „Hier ruhet in Gott der Selig Verstor-

Gene Meister Luckas Balthasar
Ist geboren den 8. Sept. 1685
Ist gestorben den 3. Nov. 1754.

Sein Alter ist 69 Jahre Ein Monat weniger
5 Dag. Gott verleih ihm eine selige Ruh
Und eine fröhlich Auferstehung."

Der 2. trägt die Inschrift:

Hier ruhet in Gott
Johann Heinrich Weber
Gräfl. Rezeptur Verwalter
geb. zu Reistrich am 30. Okt. 1770
Verhehlicht am 12. Febr. 1828
Gestorben am 12. März 1837.

Der Name Balthasar hat sich mit der Zeit in Balsar später in Balzer verwandelt. Vorübergehend war ein Balzer Besitzer des „Schlößchens“, des ältesten Teiles der Anstalt Scheuern. Von diesem Balzer stammen die Umset Balzer ab.

Der Nassau-Idsteiner Amtmann und Cellner bewohnte in Scheuern einen Burgsitz, der einmal in der Beschreibung des Krummenauer Burgberings erwähnt wird. Dieser Burgsitz ist ohne Zweifel der älteste Teil der Pflegeanstalt Scheuern, das im Volksmund genannte „Schlößchen“. Ich gehe soweit, zu vermuten, daß hier die alte Burg Krummenau „am Wehr“ gestanden haben dürfte, entgegen der Behauptung, daß ihr Standort weiter unterhalb am Scheuerner Weiher gewesen sein soll. Eben hier könnte „das alte Bollwerk“, wie in einer Steinschen Urkunde zu lesen ist, seinen Platz gehabt haben. Um das „Schlößchen“ lief früher ein Wassergraben. Im Jahr 1609 bewohnte nach einem Eintrag im Almosenbuch von 1606 „Die Hochgeborene Maria Magdalena Grevin zu Hsenburg unde Büdingen, geborne Grevin zu Nassau, Wipbaden u. Ißstein das Schloß zu Scheuern“. Das Schlößchen war lange Zeit Witwenitz der Gräfinnen von Nassau. Ältere Aquarellzeichnungen u. Stiche, die unsere Ortsgesch. Sammlung aufbewahrt, geben uns ein Bild der Gebäude im Wandel der Zeiten, z. B. der Marstall, das Herrenhaus u. a. Dankenswerterweise hat Herr Direktor Todt anlässlich des 75jährigen Jubiläums der Anstalt den ältesten Teil seiner Anstalt in den alten Farben und Formen wieder herrichten lassen. Hervorzuheben sind die uralten geschnitzten Köpfe und Fruchtstücke als Balkenträger, sowie die Türen, die dem Byzantinischen Stil ähnlich, die Zahlen 1596 und 1601 tragen, alsdann die beiden Nassauischen Wappen „der steigende Löwe“, die in die Wand eingelassen sind; das eine in Naturholz geschnitzt, das andere in den Farben Blau-gelb. Die Stadtmauer, welche Scheuern umzingelte, ist an verschiedenen Stellen, besonders nach Südosten hin, noch gut erhalten, bis auf die Wehrgänge, welche sich auf ihnen aufbauten. Ob die Mauer sich am Burgberg entlang schloß, oder mit Vergnassau oder der Burg in Verbindung stand, ist nicht festzustellen. Einen natürlichen Wassergraben bildete der Mühlbach. In der Stadtmauer eingebaut standen verschiedene Türme. Zunächst über dem Tor, welches an der Brücke stand und auf die Langau führte. Zeichnungen und Stiche von Klusmeyer u. Kadl, sowie von der Nassauer Kunstmalerin Klara Neuhauß aus den 70er Jahren vom Torturm u. der Brücke sind in unserer Ortsgeschichtl. Sammlung zu sehen. Die Brücke war so steil gebaut, daß bei Glatteis kaum hinüber zu kommen war und die Leute die Strümpfe über die Schube gezogen hatten. In genanntem Torturm in welchem auch außerordentlich wertvolle Schriftstücke gelegen hätten, hing die Totenglocke, die bei Begräbnissen läutete. Sie liegt heute leider vernachlässigt im Spritzenhaus an der alten Schule. Sie wiegt 1215 Kg. und trägt folgende Inschrift:

Maria heisse ich, in Godes ere lude ich. Peter va
Echtnach gos mich .1.7.36 †.

Eine zweite Glocke hängt im Turm des alten Schulhauses; sie trägt die Inschrift:

Jesus Maria heissen ich
Peter von Echternach gos mich.
1728.

Peter von Echternach lebte in der Zeit von 1496—1535.

Es ist hier nicht der Ort, mich über die Widersprüche zu erheitern und hoffe, daß in einem späteren Aufsatz Genaueres betr. Zeit und Glockengießer gesagt werden kann. Ich möchte nur noch bemerken, daß die Inschriften in den bekannten gotischen Kleinbuchstaben gestaltet ist und mache weiter auf die Zahl 1736 aufmerksam, in der nur die Zahlen 1.7.3 durch Punkte getrennt sind. Außerdem gleicht die Zahl 7 einer 4. Die letztgenannte Glocke soll von der Burg Nassau stammen, später, als sie am Käsmärt im „Glockhaus“ hing dreimal täglich von der „alt, blind Kathrin“ geläutet worden sein. Als 1673 der fr. Marschall Turonne in der Nassauer Stadtkirche seine Pferde unterstellte, und die ältesten und wertvollsten Dokumente, die man im Gotteshaus sicher glaubte, als „Streu“ für die Gänse benutzt wurden, soll auch die erwähnte Glocke geraubt, aber später wieder durch beherzte Männer auf ihren Platz gebracht worden sein.

Doch nun zurück zu Scheuern und seiner Bauart. Noch um 1907 stand in der Ringmauer in Mauerhöhe das abgerundete Fundament des Gefängnisturmes, da, wo ungefähr der Langauer Weg die Stadtmauer berührt. Seine Bestimmung war dieselbe, wie die des „Grauen“ oder „Hexenturmes“ in Nassau. Als man im Jahr 1644 „Anstalten zum Hexenbrennen“ machte „zur Ausreutung des Zaubereifers“ und sich die armen Opfer in wahnsinnigem Schmerz zu allen möglichen und unmöglichen „Schandthaten“ bekanneten, unter denen die „Buhlschaft mit dem Teufel“ eine hervorragende Rolle spielte, war der „Hexenküppel“ bei der Hohelay die Richtstätte. Von großem Interesse wäre es festzustellen, wo die Richtstatt der Scheuerner zu suchen ist. Scheuern weist noch außerordentlich schöne Fachwerkbauten auf, besonders an der Hauptstraße; von dieser etwas abseits im Hof steht das unter Denkmalschutz gestellte Stammhaus der Familie Hermann. Ueber der Haustüre stehen die Worte: „Dis Haus steht in gottes hand. Got bewar es vor wasser und brand. Anno † 1612. Ein weiterer altertümlicher Bau, mit seinen tiefen gemütlichen Fenstersitzen mit dem Blick auf unsere stolze Burg Nassau ist der Gasthof „zum Goldenen Faß“. Schade, daß im goldenen Faß kein „Burgbergwein“ zu haben. Ueber der Haustüre steht die Jahreszahl 1686. Es ist ziemlich sicher anzunehmen, daß dieses Gebäu das „Ißsteinisch Haus bey der Brücken für der Pfort gelegen“ ist, was im Jahr 1659 von Johann Graf von Nassau-Saarbrücken-Ißstein-Wipbaden dem Amtmann Plebanus zu Nassau verkauft ist. Bereits um 1606 waren die Scheuerner bemüht, für Kranke und Aussäzige ein „Siechenhaus uffzuschlagen“, woran sie aber von ihren zanklüchtigen Nassauer Nachbarn handgreiflich verhindert wurden. Ueber die letzteren beiden von mir kurz erwähnten Tatsachen, sowie über die St. Sebastianskirche u. A. wird später Herr Pfarrer Hermann-Hirschberg Näheres erzählen. —

Fortsetzung folgt.